Das ist vor allem für die rechtzeitige Aufdeckung und Klärung der Schwachstellen, der objektiven und auch subjektiven Mängel in der Beweisführung von Bedeutung. Überhaupt scheint es mir ratsam, daß die zuständigen Leiter und Mitarbeiter der Linie IX ihre Arbeitsergebnisse gerade unter dieser "Rechtsanwaltssicht" noch gründlicher betrachten. Dazu gehört auch im Einzelfall die verantwortungsbewußte Prüfung, zu welchen Zeitpunkten dem Strafverteidiger eine Sprecherlaubnis zur Sache gewährt werden und unter welchen Bedingungen das erfolgen kann. Ihm stereotyp erst nach Abschluß unserer Ermittlungen diese Erlaubnis zu gewähren, ist genauso unrichtig wie eine unzulässige frühe Einsichtnahme in die Zusammenhänge des Sachverhalts.